

# Seminar Pro-economy.vs Visp, La Poste 13.02.2025



**Herzlichen willkommen bei der kantonalen  
Steuerverwaltung**

Foto: Valais/Wallis Promotion

# Fahrplan

**Claudio Minnig**

Wiss. Mitarbeiter

- Revision Steuergesetz
- Steuererklärung und Wegleitung 2024
- Nationale Themen

**Daniel Köppel**

Informatik Koordinator

- Rückblick VSTax 2023
- VSTax 2024
- Portal [online.vs.ch](https://online.vs.ch) / Ausblick

**Dietmar Willa**

Chef Team Admin

- Update Erbengemeinschaften
- Einreichen der Steuererklärungen 2024
- Fristen für die Steuerperiode 2024

***Sämtliche Aussagen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer!***

# Steuererklärung / Weisungen / Informationen



**Claudio Minnig**

Wiss. Mitarbeiter



- Revision Steuergesetz
- Steuererklärung und Wegleitung 2024
- Nationale Themen

# Teilrevision des kant. Steuergesetzes vom 10. März 1976 (StG)

Gemäss 2. Lesung des Grossen Rates vom 12.09.2024



Steuer-  
senkung

# Ziele der Steuerrevision

- Die Kaufkraft der Walliserinnen und Walliser zu stärken
- Bessere Positionierung des Kantons Wallis im interkantonalen Steuervergleich
- Die Attraktivität des Kantons Wallis steigern
- Anpassung des Steuergesetzes an neue Bestimmungen in verschiedenen Bundesgesetzen
- Stärkung der sozial- und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen, z.B. Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Förderung der Berufstätigkeit beider Ehepartner
- Unterstützung der Wirtschaft (Milderung des Fachkräftemangels)



# Gegenstand der Teilrevision

- Erhöhung bestimmter Abzüge für natürliche Personen im Rahmen der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuer
- Senkung der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern
- Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der kantonalen Einkommenssteuer - Indexierung der kantonalen Steuersätze
- Minimale Grundstücksteuer (auf kommunaler Ebene) für alle Eigentümer (Gleichbehandlung)
- Anpassung des Steuergesetzes an Bundesgesetze
- Möglichkeit für Gemeinden, den Bezug der Gemeindesteuern an die Kantonale Steuerverwaltung zu delegieren
- Redaktionelle Änderungen



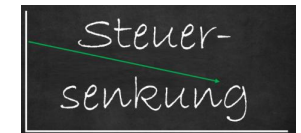
# Beschlossene Massnahmen Abzug Prämien Versicherungsbeiträge

Einkommenssteuern		
	Aktuell *	Beschluss
Verheiratete	7'200	7'600
Andere	3'600	3'800
Kinder	1'130	1'130

\* Erhöhung gemäss Entscheid des Grossen Rats vom 07.09.2023

- Ziel: Die Steuerlast von Steuerpflichtigen aus der Mittelschicht, deren Krankenversicherungsprämien nur teilweise oder gar nicht gesenkt werden, verringern.
- Steuerentlastung:
 

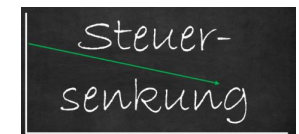
Kanton:	4.5 Mio.
Gemeinden:	4.5 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



## Beschlossene Massnahmen Abzug Kinderdrittbetreuungskosten

	Aktuell	Beschluss
Pro Kind	3'000	10'000

- Ziel: Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern, die beide arbeiten. Es soll verhindert werden, dass Eltern, die beide arbeiten möchten, aus steuerlichen Gründen darauf verzichten.
- Steuerentlastung:
  - Kanton: 2.3 Mio.
  - Gemeinden: 2.3 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2025



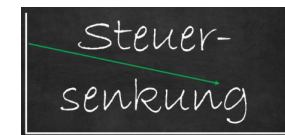


## Beschlossene Massnahmen

### Abzug der Kosten bei Benützung des Privatfahrzeugs

	Aktuell	Beschluss
Pro km	70 Rappen	75 Rappen

- Ziel : Erhöhung infolge der steigenden Kosten (Parkplätze, Benzin usw.) und kantonale Besonderheiten berücksichtigen.
- Steuerentlastung:
  - Kanton: 1.7 Mio.
  - Gemeinden: 1.7 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2025



## Beschlossene Massnahmen Erhöhung des Zweiverdienerabzugs

	Aktuell	Beschluss
Abzug	6'250	7'000

- Ziel : Es soll verhindert werden, dass die Steuerbelastung von Ehepaaren gegenüber von Konkubinatspartnern in derselben wirtschaftlichen Situation in einem unvereinbaren Ausmass ansteigt. Eine Erhöhung des Abzugs reduziert das Risiko, dass Ehepartner, die wieder erwerbstätig werden möchten, aus steuerlichen Gründen darauf verzichten.
- Steuerentlastung:
  - Kanton: 2.8 Mio.
  - Gemeinden: 2.8 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



# Beschlossene Massnahmen

## Erhöhung des Abzugs für unterstützungsbedürftige Personen

	Aktuell	Beschluss
Pro Person	1'920	2'500

- Ziel : Bessere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Personen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder einer moralischen Pflicht für den Unterhalt eines Angehörigen aufkommen, der aufgrund von Alter, Krankheit oder Entlassung nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.
- Steuerentlastung:
  - Kanton: 0.1 Mio.
  - Gemeinden: 0.1 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2024



## Beschlossene Massnahmen

### Erhöhung des Abzug für Studierende der tertiären Stufe

	Aktuell	Beschluss
Pro Kind	5'190	10'000

- Ziel: Berücksichtigen der steigenden Wohnkosten für Kinder, die eine tertiäre Ausbildung ausserhalb des Kantons absolvieren müssen.
- Steuerentlastung:
  - Kanton : 1.5 Mio.
  - Gemeinden : 1.5 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026

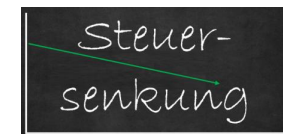


## Beschlossene Massnahmen

### Erhöhung des Abzug für freiwillig Pflegende

	Aktuell	Beschluss
Pro Person	5'190	6'000

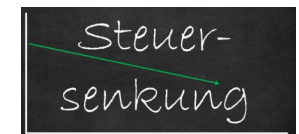
- Ziel: Erhöhung des Abzugs als Gegenleistung für den Einsatz für pflegebedürftige Personen.
- Steuerentlastung:
  - Kanton : 0.2 Mio.
  - Gemeinden : 0.2 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2024



## Beschlossene Massnahmen Neuer Abzug für Personen im Rentenalter, die weiterhin erwerbstätig sind

	Aktuell	Beschluss
Pro Person / Ehepaar	0	7'000

- Ziel: Anreize zum Weiterarbeiten schaffen und den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften bekämpfen.
- Steuerentlastung:
  - Kanton : 2.0 Mio.
  - Gemeinden : 2.0 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



## Beschlossene Massnahmen

### Abzug für alleinstehende AHV-Rentner/innen

Steuerbares Einkommen (steuerbares Vermögen < 100'000)	Aktuell	Beschluss
Bis Fr. 30'000	0	3'000
Bis Fr. 40'000	0	2'000
Bis Fr. 50'000	0	1'000

- Ziel: Verbesserung der finanziellen Situation von AHV-Rentnern, die die Voraussetzungen für den Abzug für bescheidene Einkommen nicht erfüllen.
- Steuerentlastung:
 

Kanton:	2.5 Mio.
Gemeinden:	2.5 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



# Beschlossene Massnahmen

## Ausgleich der Auswirkungen der kalten Progression bei der kantonalen Einkommenssteuer

	2024	2025
Indexierung Kanton	167%	173%

- Ziel: Die Lebenshaltungskosten steigen und die Kaufkraft der Walliser Haushalte sinkt. Das für die kantonalen Einkommenssteuersätze massgebende Einkommen wird erhöht, um die Auswirkungen der kalten Progression, die derzeit noch nicht vollständig ausgeglichen wurden, nachzuholen.
- Steuerentlastung:  
Kanton 2024 : 13.0 Mio.  
Kanton 2025 : 12.6 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2025

Steuer-  
senkung

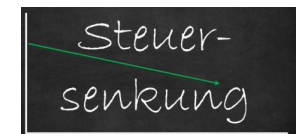


# Beschlossene Massnahmen

## Anpassung des kantonalen Tarifs (Barème) für die Einkommenssteuer (Einkommenssteuerklassen)

	Beschluss
Kantonale Steuersätze	Reduktion der Steuersätze der Klassen mit steuerbarem Einkommen zwischen <b>Fr. 39'000 und 136'300</b>

- Ziel : Steuererleichterung für den Mittelstand
- Steuerentlastung: Kanton: 19.1 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



# Beschlossene Massnahmen

## Steuersätze Lotteriegewinne zu 100% (Kanton/Gemeinde)

Lotteriegewinne	Aktuell	Beschluss
Steuersatz Einkommen	50%	100%

- Ziel: Das Parlament wollte keine privilegierte Besteuerung von Lotteriegewinnen bei den Kantons- und Gemeindesteuern mehr.
- Finanzielle Auswirkungen:           Kanton:           vernachlässigbar  
  Gemeinden:       vernachlässigbar
- Inkrafttreten: 01.01.2026

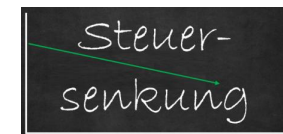


## Beschlossene Massnahmen

### Zusätzlicher Abschlag von 10 % auf den Wert qualifizierter Beteiligungen bei der Vermögenssteuer

Qualifizierte Beteiligungen	Aktuell	Beschluss
Reduktion Vermögenssteuer	40%	50%

- Ziel: Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von KMU und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Nachfolgeplanungen.
- Steuerentlastung:
  - Kanton : 3.0 Mio.
  - Gemeinden : 3.6 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2026



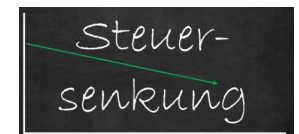
## Beschlossene Massnahmen

### Erhöhung des Sonderabzugs bei der Vermögenssteuer

Sonderabzug Vermögen	Aktuell	Beschluss
Ehepaare	60'000	90'000
Andere	30'000	45'000

- Ziel: Die Vermögenssteuer belastet das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das die Einkommenssteuer bereits ein erstes Mal besteuert hat. Eine Erhöhung des Sonderabzugs führt zu einer Steuerentlastung und bringt den Kanton im interkantonalen Vergleich dieses Abzugs ins Mittelfeld.
- Steuerentlastung:
 

Kanton :	3.7 Mio.
Gemeinden:	3.7 Mio.
- Inkrafttreten: 01.01.2025



# Beschlossene Massnahmen

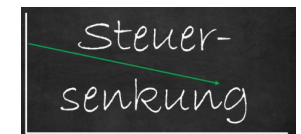
## Anpassungen betreffend den Erbschafts- und Schenkungssteuern

Anpassungen:	Aktuell	Beschluss
Erbschaften Freibetrag	10'000 Fr.	20'000 Fr.
Schenkungen Freibetrag	2'000 Fr.	10'000 Fr.
Personen im Konkubinat	25%	steuerfrei

➤ Ziel: Erhöhung der Schwellenwerte für die Steuerbefreiung im Allgemeinen und Gleichbehandlung von verheirateten Paaren und Paaren, die seit mindestens fünf Jahren in einem nachgewiesenen Konkubinat leben oder gemeinsame Kinder sowie Adoptivkinder haben.

➤ Steuerentlastung: Kanton: vernachlässigbar  
Gemeinden: vernachlässigbar

➤ Inkrafttreten: 01.01.2025



## Beschlossene Massnahmen Kopfsteuer der Gemeinden bis Fr. 24

	Aktuell	Beschluss
Kopfsteuer der Gemeinden	Die Gemeinde erhebt eine Kopfsteuer von Fr. 12 bis Fr. 24 pro Jahr	Die Gemeinde <b>kann</b> eine Kopfsteuer <b>bis Fr. 24 pro Jahr erheben</b>

- Ziel: Damit wollte das Parlament den Gemeinden die Möglichkeit geben, eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Kopfsteuer zu erheben oder ganz auf diese Steuer zu verzichten.
- Steuerentlastung:            Gemeinden:    nicht bezifferbar
- Inkrafttreten: 01.01.2025

~~Steuer-  
senkung~~

## Beschlossene Massnahmen

### Minimale Grundst cksteuer der Gemeinden (Art. 181 Abs. 2 StG)

Minimale Grundst�cksteuer der Gemeinden	Aktuell	Beschluss
Fr. 25.- pro Eigent�mer	Ausnahme Wohns�ssige	Alle Eigent�mer

- Ziel: Um den Grundsatz der Gleichbehandlung von wohns ssigen und nicht wohns ssigen Eigent mern zu wahren und die Steuerausf lle der Gemeinden im Rahmen dieser Revision nicht zu erh hen, beschloss das Parlament, von allen Eigent mern (**nat rlichen und juristischen Personen**) eine minimale Grundst cksteuer von **25 Franken** zu erheben.
- Finanzielle Auswirkungen: Gemeinden : -0.3 Mio. (Mehreinnahmen)
- Inkrafttreten: 01.01.2024



# Beschlossene Massnahmen

## Entschädigung der Wohngemeinden an die Standortgemeinden von bebauten Grundstücken (Art. 188 Abs. 1 StG)

Art. 188 Abs. 1 StG	Aktuell	Beschluss
Kompensation unter den Gemeinden	2.5 ‰	3.0 ‰

- Ziel: Erhöhung der Entschädigung (Umverteilung), um den Standortgemeinden mehr Mittel zur Deckung der Ausgaben von Walliser Zweitwohnungsbesitzern zu generieren.
- Finanzielle Auswirkungen: Keine (Umverteilung zwischen den Gemeinden)
- Inkrafttreten: 01.01.2024





## Delegation der Erhebung und des Inkasso der Gemeindesteuern an die kantonale Steuerverwaltung

- Es wurde eine gesetzliche Bestimmung eingeführt, die es **interessierten Gemeinden** ermöglicht, die kantonale Steuerverwaltung mit der Erhebung aller Gemeindesteuern (mit Ausnahme der Hundesteuer) zu beauftragen und die Einnahmen an sie weiterzuleiten.
- In der Vernehmlassung haben sich **65% der Gemeinden für eine Delegation der Veranlagung und Erhebung der Gemeindesteuern ausgesprochen**. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass sich eine ausreichende Anzahl von Gemeinden dieser Möglichkeit anschliesst.
- Der kantonalen Steuerverwaltung müssen **zusätzliche VZÄ** zugewiesen werden, die durch eine **Bezugsentschädigung** zu Lasten der Auftrag gebenden Gemeinden finanziert werden. Diese Gemeinden können im Gegenzug von den Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung profitieren.
- Inkrafttreten: 01.01.2028



## Anpassung der kantonalen Steuergesetzgebung an das DBG und StHG

Die unten aufgeführten Themen erforderten Änderungen des Steuergesetzes. Die finanziellen Auswirkungen sind jedoch marginal:

- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitnehmer
- Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich
- Revision des Aktienrechts
- Mindeststeuer OECD
- Unterhaltszahlungen, die in Kapitalform geleistet werden
- Steuerbefreiung von juristischen Personen
- Besteuerung von Leibrenten



# Finanzielle Auswirkungen der Revision

- [Beschluss über das Inkrafttreten](#)
- [SGS 642.1 - Steuergesetz \(StG\)](#)

## Etappenweise Einführung der Steuerrevision (2024-2026) (Vorbehaltlich des Entscheids des Staatsrats)

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen	2024	2025	2026	Total
Für den Kanton	13.3 Mio.	22.8 Mio.	32.9 Mio.	<b>69.0 Mio.</b>
Für die Gemeinden	0 Mio.	10.2 Mio.	14.4 Mio.	<b>24.6 Mio.</b>

Steuer-  
senkung

# Pause



# Steuererklärung Erbgemeinschaften

## *Situation der Erbgemeinschaften ab Steuerperiode 2024*

### Gesetzliche Grundlagen und Praxis:

- Gemäss DBG Art. 10 und StG Art. 7 muss jeder der Erben seinen Anteil am Einkommen der unverteilteten Erbschaft zu seinen eigenen Steuerfaktoren hinzurechnen.
- Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Erbgemeinschaften wird die KSV **ab Steuerperiode 2024** die Einkünfte und das Vermögen **aller unterteilter Erbschaften** jedem der Erben zuordnen, die für ihre jeweiligen Anteile besteuert werden.
- Die meisten anderen Kantone kennen diese Regelung bereits seit einigen Jahren und die Eidg. Steuerverwaltung hat alle Kantone verpflichtet, diese einheitliche Praxis umzusetzen.
- Die Vertreter / Verwalter von unverteilteten Erbschaften sind daher angehalten die neue Steuererklärung für alle unverteilteten Erbschaften inklusive allen Beilagen elektronisch (z.B. VSTax) einzureichen und den Mitgliedern ihren Anteil am Einkommen und Vermögen für ihre persönliche Steuererklärung mitzuteilen.
- Eine Besteuerung der Erbgemeinschaft als gesamthaftes Steuersubjekt bis zu deren Auflösung wird künftig also nicht mehr möglich sein.

# Steuererklärung Erbgemeinschaften



## STEUERERKLÄRUNG 2024 Erbgemeinschaften

Die Steuererklärung ist bei der Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen bis am:

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Dossier-Nr.: \_\_\_\_\_ Steuerpflichtigen-Nr.: \_\_\_\_\_ Gemeinde: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_

### Für Auskünfte

Kontaktadresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_

### Informationen

Dieses Formular dient der Deklaration des gesamten Einkommens und Vermögens der oben genannten Erbgemeinschaft. Die Einreichung dieser Erklärung entbindet die einzelnen Erben nicht von der Pflicht, ihren Anteil am Einkommen und Vermögen der ungeteilten Erbschaft in ihrer eigenen Steuererklärung anzugeben. Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, des zusätzlichen Steuerrückhalts USA und auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern muss von jedem Erben in seiner persönlichen Steuererklärung entsprechend seinem Anteil eingereicht werden.

Qualifizierte Beteiligungen: Ein Anspruch auf eine reduzierte Besteuerung von Einkommen und Vermögen aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, die von der Erbschaft gehalten wird, ist nur möglich, wenn der Anteil des einzelnen Erben am Stammkapital mindestens 10 % beträgt. Dieses Recht muss von jedem Erben in seiner Steuererklärung geltend gemacht und nachgewiesen werden.

Wenn Sie diese Steuererklärung zum ersten Mal einreichen oder im Falle einer Änderung, **müssen Sie der Erklärung eine Kopie des Erbscheins beifügen.**

### Verwalter / Vertreter

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

### Kontaktdaten des / der Verstorbenen

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Todesdatum: \_\_\_\_\_ AHV-Nr.: \_\_\_\_\_

Letzter Wohnort: \_\_\_\_\_

### 1. ERWERBSEINKOMMEN

	Rubrik	ohne Rappen
<b>Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit</b>		
- Ergebnis der selbständigen Erwerbstätigkeit (laut Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen)	100	
- / Nicht verrechnete Verluste	110	
- / Pers. AHV-Beiträge	120	
- / Kapitalerträge inbegriffen in Gewinn- und Verlustrechnungen	130	
- Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	140	
<b>Einkommen aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaften oder einfachen Gesellschaften</b>		
- / Nicht verrechnete Verluste	150	
- / Pers. AHV-Beiträge	160	
- Nettoeinkommen	170	
<b>Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft (gemäß Beilage für Landwirtschaftsbetriebe)</b>		
- Ergebnis der Land- und Forstwirtschaft	210	
- / Pers. AHV-Beiträge	211	
- Nettoeinkommen	212	
<b>Einkommen aus Liegenschaften (Beilage 2)</b>		
- Liegenschaften im Wallis	1110	
- Liegenschaften gelegen in einem anderen Schweizer Kanton	1120	
- Liegenschaften gelegen im Ausland	1130	
aus möbliert vermieteten Lokalitäten: Anzahl Betten: _____ Steuerbarer Betrag Fr. _____	1240	
<b>Erträge aus beweglichem Vermögen (Beilage 3)</b>		
- Erträge aus privaten Wertschriften und Guthaben	1210	
- Kapitalerträge aus Geschäftsvermögen	1220	
<b>Einkommen aus unverteilten Erbschaften und anderen Vermögensmassen</b>		
- Nähere Bezeichnung: _____	1300	
<b>Sonstige Einkommen (näher zu bezeichnen)</b>	1500	
<b>Total Einkommen</b>	1600	

### 2. ABZÜGE

	Rubrik	ohne Rappen
<b>Schuldzinsen</b>		
- Schuldzinsen auf Landwirtschaft (Beilage 4)	1710	
- Private Schuldzinsen (Beilage 4)	1720	
<b>Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung (Beilage 3)</b>	1800	
<b>Sonstige Abzüge</b>	2000	
<b>Total Abzüge</b>	2300	
<b>Reineinkommen (Rubrik 1600 abzüglich Rubrik 2300)</b>	2400	
- auf Einkommen ausserhalb des Kantons (im Wallis nicht steuerpflichtig)	2590	
<b>Steuerbares Nettoeinkommen</b>	2600	
Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Einkommen	2610	

### 3. VERMÖGEN

AKTIVEN	Steuerwert 31.12.2023	Rubrik	Steuerwert 31.12.2024
<b>Grundigentum im Kanton (zum Steuerwert per 31.12.2024 zu deklarieren)</b>			
- <b>Betrieblich</b> genutzte Gebäude in der Wohngemeinde	2910		
- <b>Betrieblich</b> genutzte Grundgüter in der Wohngemeinde	2911		
- <b>Betrieblich</b> genutzte Gebäude ausserhalb der Wohngemeinde	2912		
- <b>Betrieblich</b> genutzte Grundgüter ausserhalb der Wohngemeinde	2913		
- <b>Private</b> Gebäude in der Wohngemeinde	2920		
- <b>Private</b> Grundgüter in der Wohngemeinde	2921		
- <b>Private</b> Gebäude ausserhalb der Wohngemeinde	2922		
- <b>Private</b> Grundgüter ausserhalb der Wohngemeinde	2923		
<b>Bewegliches Vermögen im Betrieb des Steuerpflichtigen</b>			
- Viehhabe (Total gemäss Beilage für Landwirtschaftsbetriebe)	3010		
- Betriebsinventar des Steuerpflichtigen (Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge, Einrichtungen und Betriebsinventar usw.)	3020		
- Vorräte und Waren; Guthaben gegenüber Kunden (Debitoren); Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen des Betriebes (im Wertschriftenverzeichnis mit den Buchstaben E/F/P/CE/PCF gekennzeichnet); Kasse und andere Aktiven (gemäss Bilanz)			
<b>Vermögensanteil an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften oder einfachen Gesellschaften</b>	3100		
Nähere Bezeichnungen: _____			
<b>Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen (Beilage 3)</b>			
gemäss Total des Wertschriftenverzeichnisses (nach Abzug der in Rubrik 3020 bereits aufgeführten Kapitalanlagen des Betriebes)	3200		
<b>Anderes Vermögen und Beteiligungen aus unverteilten Erbgemeinschaften</b>	3300		
<input type="checkbox"/> Privatfahrzeuge (Beschreibung: _____) <input type="checkbox"/> Bargeld			
<input type="checkbox"/> Gold / Edelmetalle <input type="checkbox"/> Sammlungen / Kunstwerke <input type="checkbox"/> Anderes: _____			
<b>Total Aktiven</b>	3500		
<b>PASSIVEN</b>			
- Schulden von Geschäftsbetrieben am 31.12.2024 (Beilage 4)			
- Landwirtschaftsbetrieben am 31.12.2024 (Beilage 4)			
- Privatschulden am 31.12.2024 (Beilage 4)			
- Total Abzüge			
<b>Steuerbares Reinvermögen</b>			
- Vermögen in einem anderen Kanton			
- Vermögen im Ausland			
- Gesamtes zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen			



Informationen zur Grundstücksteuer	Standort des Gebäudes oder der Grundgüter
Die Gemeinde erhebt jährlich eine Grundstücksteuer auf alle auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke. Diese Steuer wird auf dem Steuerwert am 31. Dezember berechnet, ohne Abzug der Schulden. Der Steuersatz für natürliche Personen beträgt 1 Promille (Art. 181 Abs. 1 StG 1976). Daher bitten wir Sie, nebenstehend die Gemeinde / Gemeinden aufzulisten, in denen die Liegenschaften (Gebäude und Grundgüter) gelegen sind.	<b>Gemeinde</b>

# Steuererklärung Erbgemeinschaften

Aufteilung an die Mitglieder der Erbgemeinschaft (Rundungsdifferenzen zu Lasten des Fiskus)										
Der Anteil am Vermögen und der Anteil an den Bruttoerträgen müssen im persönlichen Wertschriftenverzeichnis jedes Erben angegeben werden. Die Erben eines unverteilten Nachlasses beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VSt), des zusätzlichen Steuerrückhalts der USA (R-US) und die Anrechnung ausländischer Steuern (DA-1) auf die Erträge des Nachlasses entsprechend ihren Erbanteilen in ihrem Wohnsitzkanton. (gemäss Art. 58 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 2 der Verrechnungssteuerverordnung).										
Nr.	Angaben zu den Erbberechtigten  <input type="checkbox"/> Bitte aktivieren Sie das Kästchen, wenn einer oder mehrere Erben nicht bekannt sind und oder wenn ein oder mehrere Anteile des Erbes an juristische Personen oder Vermächtnisnehmer (Legate) gehen. Bitte die Details unter Bemerkungen aufzuführen.		Anteil in %	Vermögen/Einkommen ausserhalb beweglichem Vermögen		Bewegliches Vermögen und Erträge daraus, zu übertragen ins Wertschriftenverzeichnis, (und in den Antrag DA-1 / R-US) mit Code 5.				
				Unbewegliches Vermögen		Wertschriftenvermögen	Bewegliches Vermögen		Aufwendungen Wertschriftenverwaltung	Antrag auf Rückerstattung, Anrechnung
						Wertschriftenverzeichnis, Spalte 4	Wertschriftenverzeichnis, mit VSt, Spalte 5	Wertschriftenverzeichnis, ohne VSt, Spalte 6	Wertschriftenverzeichnis, Spalte 3	Betrag VSt
				Rubrik 1300	Rubrik 3300	DA-1 / R-US, Spalte 6		DA-1 / R-US, Spalte 7	DA-1 / R-US, Spalte 3	Betrag R-US
									Betrag DA-1	
1	Name Vorname		Steuererklärung	Steuererklärung						
	Geburtsdatum									
	AHV-Nr.									
	Zivilstand									
	Adresse									
	PLZ / Ort									
	Kanton / Land									
2	Name Vorname		Steuererklärung	Steuererklärung						
	Geburtsdatum									
	AHV-Nr.									
	Zivilstand									
	Adresse									
	PLZ / Ort									
	Kanton / Land									
3	Name Vorname		Steuererklärung	Steuererklärung						
	Geburtsdatum									
	AHV-Nr.									
	Zivilstand									
	Adresse									
	PLZ / Ort									
	Kanton / Land									
4	Name Vorname		Steuererklärung	Steuererklärung						
	Geburtsdatum									
	AHV-Nr.									
	Zivilstand									
	Adresse									
	PLZ / Ort									
	Kanton / Land									
Bemerkungen										

# Steuererklärung Erbgemeinschaften - VSTax

## Aufteilung an die Mitglieder der Erbgemeinschaft (Rundungsdifferenzen zu Lasten des Fiskus)

Der Anteil am Vermögen und der Anteil an den Bruttoerträgen müssen im persönlichen Wertschriftenverzeichnis jedes Erben angegeben werden. Die Erben eines unverteilten Nachlasses beantragen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VSt), des zusätzlichen Steuerrückbehalts der USA (R-US) und die Anrechnung ausländischer Steuern (DA-1) auf die Erträge des Nachlasses entsprechend ihren Erbanteilen in ihrem Wohnsitzkanton. (gemäss Art. 58 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 2 der Verrechnungssteuerverordnung).

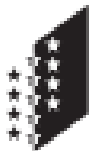
Nr.	Angaben zu den Erbberechtigten 2024  Bitte aktivieren Sie das Kästchen, wenn einer oder mehrere Erben nicht bekannt sind und oder wenn ein oder mehrere Anteile des Erbes an juristische Personen oder Vermächtnisnehmer (Legate) gehen. Bitte die Details unter Bemerkungen aufführen.		Anteil in %	Vermögen/Einkommen ausserhalb beweglichem Vermögen		Bewegliches Vermögen und Erträge daraus, zu übertragen ins Wertschriftenverzeichnis, (und in den Antrag DA-1 / R-US) mit Code S.				Antrag auf Rückerstattung, Anrechnung			
				Einkommen	Vermögen	Wertschriftenvermögen	Wertschriftenerträge			Aufwendungen Wertschriftenverwaltung	Betrag VSt	Betrag R-US	Betrag DA-1
							Wertschriftenverzeichnis, mit VSt, Spalte 5	Wertschriftenverzeichnis, ohne VSt, Spalte 6	Wertschriftenverzeichnis, Spalte 3				
				Rubrik 1300	Rubrik 3300	DA-1 / R-US, Spalte 6	DA-1 / R-US, Spalte 7	DA-1 / R-US, Spalte 3					
1	Name Vorname Geburtsdatum AHV-Nr. Zivilstand Adresse  PLZ / Ort Kanton / Land	Homer Simpson 11.05.1974 756.8393.8287.53 verheiratet Nuke Strasse  3930 Chavalon VS CH	89.9990	11'895	-1'301'072	4'843'318	5'517	117'705	900	1'932	860	2'083	
2	Name Vorname Geburtsdatum AHV-Nr. Zivilstand Adresse  PLZ / Ort Kanton / Land	Homer Ted 11.07.1974 756.6646.2485.70 unverteilte Erbgemeinschaft Silverstreet  1919 Trogen AR CH	0.0009	0	-14	48	0	1	1	1	1	1	
3	Name Vorname Geburtsdatum AHV-Nr. Zivilstand Adresse  PLZ / Ort Kanton / Land	Homer Jessica 13.01.1985 756.6646.2485.70 eingetragene Partnerschaft McDonald Avenue Trump Tower 158ds New York Ausland USA	5.0000	660	-72'283	269'076	306	6'539	50				
Bemerkungen		<yxc<y				44'712		814	0				



# Steuererklärung Erbgemeinschaften



**Beilage für Landwirtschaftsbetriebe 2024**



**Liegenschaftsverzeichnis  
per 31.12.2024**

Beilage 2



**Verzeichnis der Wertschriften und Kapitalanlagen  
Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2024**

CANTON DU VALAIS  
KANTON VALAIS

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Beilage 3



**Schuldenverzeichnis per 31.12.2024**

Beilage 4

Steuerpflichtigen-Nr.: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

# Steuererklärung Erbgemeinschaften

## Fragen – Internetseite – FAQ



A screenshot of the website for the Canton of Valais. The header includes the logo and navigation links: STARTSEITE, ORGANISATION, KOMMUNIKATION UND MEDIEN, THEMEN, and ONLINE.VS.CH. Below the header, the breadcrumb path 'vs.ch / Natürliche Personen' is visible. A search bar contains the text 'Suchen'. The main content area is titled 'INFORMATIONEN NATÜRLICHE PERSONEN' and features a prominent grey box with the text 'Unverteilte Erbgemeinschaft – FAQ'. A sidebar menu on the left lists 'KANTONALE STEUERVERWALTUNG', 'Startseite', 'Natürliche Personen' (highlighted in red), 'Steuererklärungsformulare', and 'Unverteilte Erbgemeinschaft'.

## Unverteilte Erbgemeinschaft – FAQ

1. Warum existiert eine neue Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?
2. Wer erhält die neue Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?
3. Was erhalten die anderen Erbgemeinschaften (Todesdatum vor 01.01.2022)?
4. Was passiert, wenn jemand die neue Steuererklärung mit dem Todesdatum vor 2022 erhalten möchte, respektive eine Aufteilung der Einkünfte und des Vermögens auf die einzelnen Erben wünscht?



# Steuererklärung und Wegleitung

**STEUERERKLÄRUNG 2024**  
für natürliche Personen

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER



Änderungen  
StG 1.1.2024

## Anpassung der Pauschalabzüge

**Anpassung der Pauschalabzüge gemäss den Art. 29 und 31 StG und der minimalen / maximalen Beträge gemäss Art. 32 Abs. 3 und 178 Abs. 3 StG nach den Artikeln 236 StG und 42a ARStG für die Steuerperiode 2024**

Index am 31.10.2022: (letzte Erhöhung 2023)	165.4
Index am 31.10.2022:	165.4
Index am 31.10.2023:	168.2
Veränderung :	1.69%

\* Änderung StG 1.1.2024

Pauschalabzüge	Basis Index 165.4 (2023)	Indexierter Betrag	Steuerperiode 2023	Steuerperiode 2024	Rubriken der Steuererkl.
			Abrundung auf 10.- Fr.	Abrundung auf 10.- Fr.	
<b>Artikel 22 - Berufsauslagen (durch ESTV festgelegt)</b>					
Verpflegung ausserhalb des Wohnortes			15.- T. / 3'200.- max.	15.- T. / 3'200.- max.	Einschätzung
auswärtiger Wochenaufenthalt			30.- T. / 6'400.- max.	30.- T. / 6'400.- max.	Einstellungen CUV
Pauschalabzüge für die Gewinnungskosten für den Nebenerwerb: 20 % des Nettolohnes			800.-min./ 2'400.- max.	800.-min./ 2'400.- max.	Einstellungen CUV
<b>Artikel 29, Abs. 1, lit... - Allgemeine Abzüge</b>					
<b>Versicherungsbeiträge (lit. g)</b>					
alle übrigen Personen	3'060	3'111.80	3'060	3600 *	2560
verheiratete Personen	6'130	6'233.77	6'130	7200 *	2560
pro Kind	1'120	1'138.96	1'120	1'130	2560
<b>Kinderbetreuung bis 14. Jahre (lit. l)</b>					
Abzug für die Drittbetreuung	3'060	3'111.80	3'060	3'110	2512
Abzug für die Betreuung der eigenen Kinder	3'060	3'111.80	3'060	3'110	2512a
Abzug für politische Parteien (lit. m)	20'450	20'796.19	20'450	20'790	2570
Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten (lit. n)	12'270	12'477.71	12'270	12'470	2581
<b>Artikel 29, Abs. 2, Abzüge Ehegatte</b>					
Abzug auf das Einkommen des Ehegatten	6'150	6'254.11	6'150	6'250	2520

Steuererklärung – Wegleitung

# Steuererklärung und Wegleitung



Änderungen  
StG 1.1.2024

## Anpassung der Pauschalabzüge

Artikel 31, Abs. 1, lit... - steuerfreie Beträge					
<b>Kinderabzüge lit. b)</b>					
bis zum 6. Altersjahr	7'680	7'810.01	7'680	7'810	2510
vom 6. bis 16. Altersjahr	8'750	8'898.13	8'750	8'890	2510
ab dem 16. Altersjahr	11'670	11'867.56	11'670	11'860	2510
zusätzlicher Abzug ab dem 3. Kind	1'220	1'240.65	1'220	1'240	2510
Kosten für Schüler der Orientierungs- und Mittelschulstufe (lit. g)	5'590	5'684.63	5'590	5'680	2513
Kosten für Studenten der tertiären Stufe (lit. h)	5'110	5'196.51	5'110	5'190	2514
Freiwillige Hilfe einer betagten oder behinderten Person (lit. i)	5'110	5'196.51	5'110	6'000 *	2515
<b>Artikel 31a</b>					
Kinderrabatt auf Steuerbetrag			300	300	allg. Einstellungen
<b>unterstützungspflichtige Personen (lit. c)</b>	1'890	1'922.00	1'890	2'500 *	2511
<b>Rentner (lit. f)</b>	5'370	5'460.91	5'370	5'460	Einschätzung
<b>Abzug pro Lehrling und Student (lit. e)</b>	7'600	7'728.66	7'600	7'720	2580
<b>Artikel 32 Abs. 3, lit. a) und 178 - Eherabatt / Unverheiratete mit Kindern: 35%</b>					Begrenzung CUV
<b>Minimum</b>	670	681.34	670	680	40'300
<b>Maximum</b>	4'790	4'871.09	4'790	4'870	124'200
<b>Artikel 59 - Pauschalabzug auf dem Vermögen</b>					
Ledige, Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinderlasten			30'000	30'000	3900
Verheiratete sowie Verwitwete, Geschiedene oder Ledige mit Kinderlasten			60'000	60'000	3900

# Steuererklärung und Wegleitung



**STEUERERKLÄRUNG 2024**  
für natürliche Personen

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER



Wegleitung zur Steuererklärung 2024  
Kanton Wallis / Canton du Valais

Änderungen  
StG 1.1.2024

## Anpassung der Pauschalabzüge

ZUSÄTZLICHER ABZUG FÜR ALLEINSTEHENDE PERSONEN, OHNE KINDERLASTEN MIT EINEM BEScheidenEN EINKOMMEN (Art. 32, Abs. 3, lit. b)						
NETTOEINKOMMEN			2023	2024	Zinssätze für 2024	
0	-	21'100	20'750	21'100		
21'101	-	22'670	18'675	18'990		
22'671	-	24'240	16'600	16'880		
24'241	-	25'810	14'525	14'770		
25'811	-	27'380	12'450	12'660	Verzugszinsen 3.5%	
27'381	-	28'950	10'375	10'550	Rückerstattungs- zinsen 3.5%	
28'951	-	30'520	8'300	8'440	Ausgleichszins 3.5%	
30'521	-	32'090	6'225	6'330	Vergütungszins 3.5%	
32'091	-	33'660	4'150	4'220	Vorauszahlungen 0.0%	
33'661	-	35'230	2'075	2'110		
35'231	-		-	-		
Situation für die bescheidenen Einkommen :		31.10.2022	165.40	20'750.00	21'100	
		31.10.2023	168.20			
Nächste Indexierung gemäss Art. 32, Abs. 4 StG					168.53	
Stand des Indexes am 30. Juni des dem Beginn der Einschätzungsperiode vorangehenden Jahres					168.10	
Hilfstabelle der Kantonssteuern - Indexierung von			164 %	167 %		31. März 2025
						GR 12.09.2024
Maximale Abzüge für die Säule 3a		mit 2. Säule	7'056	7'056		
		ohne 2. Säule	35'280	35'280		

Sitten, 31.12.2024

Kantonale Steuerverwaltung

Steuererklärung – Wegleitung

# Steuererklärung und Wegleitung

Steuererklärung – Wegleitung



**STEUERERKLÄRUNG 2024**  
für natürliche Personen

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER



Wegleitung zur Steuererklärung 2024  
Wegleitung Steuererklärung 2024

Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Vereinfachte Berechnung der Einkommensteuer für 14 Tax
- Vereinfachte Berechnung und Abzug von Steuerabzügen
- Vereinfachte Berechnung und Abzug von Steuerabzügen
- Vereinfachte Berechnung und Abzug von Steuerabzügen

TAX 24

## Anpassung der Pauschalabzüge Bund

Abzug und Rechtsgrundlage	Steuerjahr	
	2023 (CHF)	2024 (CHF)
Besteuerung nach dem Aufwand ( <a href="#">Art. 14 DBG</a> ), steuerfreie Grenzbeträge ( <a href="#">Art. 24 DBG</a> ), allgemeine Abzüge ( <a href="#">Art. 33 DBG</a> ), Sozialabzüge ( <a href="#">Art. 35 DBG</a> ), Tarif ( <a href="#">Art. 36 DBG</a> )		
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 Abs. 3 Bst. a DBG)	421'700	429'100
Feuerwehrosold (Art. 24 Bst. 1 <sup>ter</sup> DBG)	5'200	5'300
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. 1 <sup>ter</sup> DBG)	1'038'300	1'056'600
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. j DBG)	1'000	1'100
Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. g sowie Art. 33 Abs. 1 <sup>ter</sup> DBG)		
- für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	3'600	3'600
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	5'400	5'400
- für die übrigen Steuerpflichtigen		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	1'800	1'800
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	2'700	2'700
- für jedes Kind	700	700
- für jede unterstützungsbedürftige Person	700	700
Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG)	10'300	10'400
Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG)	12'700	12'900
Zweierdienerabzug (Art. 33 Abs. 2 DBG)	Min. 8'300 Max. 13'600	8'500 13'900
Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG)	Max. 25'000	25'500
Einsatzkosten Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max. 5'200	5'300
Einsatzkosten Online-Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max. 26'000	26'400
Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG)	6'600	6'700
Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG)	6'600	6'700
Verheiratetenabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG)	2'700	2'800
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 36 Abs. 2 <sup>ter</sup> DBG)	255	259

# Steuererklärung und Wegleitung



## Tierbestand – Beilage Landwirtschaft

### Bewertung der GVE (Buchhaltung)

#### 2. Tierbestand

Die Bewertung für den Rechnungsabschluss kann nach den veröffentlichten Richtzahlen des landw. Treuhandverbandes «Treuhand» erfolgen:

(<https://www.treuhand.ch/infotehk/publikationen.html>)

Diese Richtzahlen werden von der Arbeitsgruppe Landwirtschaft SKK empfohlen.

Für zugekaufte Tiere, z.B. in neu erworbenen Betrieben, kann von den Gestehungskosten zuzüglich Zuwachses und abzüglich Abschreibungen ausgegangen werden.

Bewertungswert der GVE nach den Richtlinien Treuhand:

01.01.2024 Fr. 2'500.--

31.12.2024 Fr. 2'600.--

Für die Vermögenssteuer sind die Werte der letzten Bilanz massgebend.

### Steuerpflichtiges Vermögen

#### 1) STEUERPFLICHTIGES VERMÖGEN

##### 1.1) Viehhabe (Stand am 31.12.2024)

	Anzahl Tiere	STEUERWERT			Anzahl Tiere	STEUERWERT	
		in Fr.	Total			in Fr.	Total
Kühe		2'600		Mutterschweine, Eber	150		
Rinder über 2 Jahre		2'300		Mastschweine	230		
Rinder 1 bis 2 Jahre		1'500		Ziegen und Schafe	200		
Aufzuchtskälber		700		Geflügel (ab 10 Stück)	10		
Mastvieh/Remonten		2'200		Bienenvölker	150		
Pferde		3'000		Hirsche	400		
Fohlen bis zu 1 Jahr		1'000		Total zu übertragen in Rubrik 3010 (Seite 4)			



# Steuererklärung und Wegleitung



## Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung sowie Zinsen von Sparkapitalien

### Rubrik 2560

### Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung sowie Zinsen von Sparkapitalien (Beilage 5)

Persönliche Situation	Bedingungen	 Kanton	 Bund
		Ehepaar	mit Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a
	ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	7'200	5'400
Alleinstehende	mit Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	3'600	1'800
	ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	3'600	2'700
Kinder		1'130	700
Unterstützungsbedürftige		1'130	700

## Erhöhung der Abzüge ab 2024 infolge einer parlamentarischen Initiative





## Internetseite der KSV – Alle Weisungen sind online

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

STARTSEITE ORGANISATION KOMMUNIKATION UND MEDIEN THEMEN ONLINE.VS.CH

vs.ch / Weisungen

Suchen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG

- Startseite
- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Treuhänder
- Gemeinden
- Links
- VSTax
- Tell Tax
- Einschätzungshilfe
- Weisungen**
- News
- Steuerrechner
- Kontakte

Suchen

## Weisungen

Liste der aktuellen Weisungen der Steuerverwaltung:

1. Selbständig Erwerbende
2. Landwirtschaft
3. Einkommen
4. Liegenschaften
5. Vorsorge
6. Berufsauslagen
7. Abzüge
8. Vermögen
9. Diverses

# Weisungen – Informationen – Neuigkeiten

## *Kapitalleistungen* – *Änderung* *der* *Besteuerungsmodalitäten*

- Basierend auf einem Vorstoss im Grossen Rat werden **ab der Steuerperiode 2025** alle Kapitalleistungen der 2. Säule und der Säule 3a **direkt nach ihrer Auszahlung besteuert** (sog. „Laufende Besteuerung“).
- Die Steuerperiode **2024** ist ein Übergangsjahr
- Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt über das weitere Vorgehen informieren

# Weisungen – Informationen – Neuigkeiten

## *Schuldzinsen – Lombardkredit*

- ❖ Qualifizieren Zinsen von **Lombardkrediten** als Schuldzinsen?
- ❖ In der Weisung 7.11 betreffend Schuldzinsen wird diese Art von Krediten nicht erwähnt, aber sie gilt als Hypothek und daher können die Zinsen als Schuldzinsen vom Einkommen abgezogen werden.

# Weisungen – Informationen – Neuigkeiten

## Berufsauslagen – Fahrkosten

### Wochenaufenthalt

- Entscheid SRK (2021) präzisiert, dass eine wöchentliche einfache Fahrt mit ÖV grundsätzlich nicht länger als 2 Std. dauern darf und am Montagmorgen bzw. Freitagabend zurückgelegt werden kann
- Die Anzahl der Umstiege/Umsteigevorgänge ist zu berücksichtigen → Je mehr Umsteigevorgänge, desto weniger sinnvoll ist Nutzung von ÖV
- Bei Wochenaufenthalt mit nur 2 Fahrten pro Woche ist die Auslegung jedoch strenger (grundsätzlich Abzug ÖV)

### Allgemein

- Wechsel des Verkehrsmittels (2-mal) wurde durch **Umsteigevorgänge** ersetzt (Weisungen 6.01 und 6.04)
- Mehr als 2 Umsteigevorgänge mit ÖV bedeutet grundsätzlich, dass der Abzug des Privatfahrzeugs zugelassen wird

# Weisungen – Informationen – Neuigkeiten



## Rückstellungen

🇨🇭 Rückstellungen für zukünftige Kosten sind ab dem 1. Januar 2024 in Anwendung der Rechtsprechung des Bundesgerichts und dem StHG nicht mehr zulässig, gemäss Weisung 1.05 betrifft dies:

- Rückstellungen 0.5 % pro Jahr des Gebäudeversicherungswertes + ausserordentliche Rückstellungen 0.5% des Gebäudeversicherungswertes pro fehlendes Jahr bei Nachholung von Rückstellungen (höchstens 2,5 % pro Steuerperiode) → Gesamtrückstellung höchstens 10% des Gebäudeversicherungswertes
- Rückstellungen für jeden neuen Lehrling Fr. 10'000.- → Auflösung spätestens am Ende der Lehrzeit
- ***Diese Rückstellungen müssen spätestens am Ende der Steuerperiode 2027 aufgelöst werden!***
- [Link Weisung 1.05a:](#)

# Abschaffung Eigenmietwert



# Abschaffung Eigenmietwert



- Das Bundesparlament hat nun einen **vollständigen Systemwechsel** beschlossen, bei dem der Eigenmietwert auch auf **Zweitliegenschaften** abgeschafft werden soll
- Beim allgemeinen **Schuldzinsenabzug** einigten sich die Räte auf eine Begrenzung, bei der nur noch beim Vorliegen vermieteteter oder verpachteter Vermögenswerte eine Abzugsmöglichkeit bestehen soll (sog. quotal-restriktive Methode)
- Ersterwerberabzug** im DBG und StHG: Dieser soll es insbesondere auch jüngeren Personen leichter ermöglichen, erstmals ein Eigenheim zu erwerben und der Wohneigentumsförderung dienen. Der genannte Abzug entspricht maximal 10'000 Franken für Ehepaare bzw. maximal 5'000 Franken für Alleinstehende im ersten Steuerjahr nach dem Wohneigentumserwerb und nimmt über 10 Jahre linear ab



# Abschaffung Eigenmietwert

Bei den Steuerabzügen auf Stufe Bund (DBG) und auf Stufe der Kantone und Gemeinden (StHG) ist Folgendes vorgesehen:

DBG	Abziehbarkeit	StHG	Abziehbarkeit
Liegenschaftsunterhaltskosten	Nein	Liegenschaftsunterhaltskosten	Nein
Schuldzinsen quotal-restriktiv	Ja	Schuldzinsen quotal-restriktiv	Ja
Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen	Nein	<u>Kann-Bestimmung:</u> Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (zeitlich begrenzt bis maximal 2050)	Ja bei entsprechender Bestimmung
Denkmalpflegerische Arbeiten	Ja	<u>Kann-Bestimmung:</u> Denkmalpflegerische Arbeiten	
Rückbaukosten im Hinblick auf Ersatzneubauten	Nein	<u>Kann-Bestimmung:</u> Rückbaukosten im Hinblick auf Ersatzneubauten	
Auf die nachfolgenden Perioden übertragbare Kosten	Nein	<u>Kann-Bestimmung:</u> Übertragung Energiespar- und Rückbaukosten auf 2 Jahre	



# Abschaffung Eigenmietwert



- Die Lösung zur Kompensation dieser Einnahmeausfälle sieht das Bundesparlament in der Einführung einer neuen **Objektsteuer**. Dieser zufolge sollen Kantone und Gemeinden die Möglichkeit erhalten, diese Mindereinnahmen mittels einer Liegenschaftssteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften (Objektsteuer oder besondere Liegenschaftssteuer) zu kompensieren.
- Damit diese neue Steuer ihr Ziel erreichen kann, soll sie unabhängig der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Artikel 127 Absatz 2 BV) erhoben werden dürfen. Damit soll für Zweitliegenschaften eine höhere Besteuerung gegenüber den übrigen Liegenschaften möglich sein.

# Abschaffung Eigenmietwert



- Die Verfassungsbestimmung zur Einführung der neuen **Objektsteuer** lautet wie folgt:
- Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert: Art. 127 Abs. 2<sup>bis</sup>

- *2<sup>bis</sup> Die Kantone können bei Liegenschaftssteuern auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften in den Schranken der Bundesgesetzgebung von den Grundsätzen nach Absatz 2 abweichen, sofern der Mietwert von selbstgenutzten Zweitliegenschaften vom Bund und von den Kantonen nicht besteuert wird.*
- *Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.*
- *Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten*

- Die Volksabstimmung wird vermutlich im Sept. 2025 erfolgen

# Abschaffung Eigenmietwert



## ■ Auswirkungen für den Kanton Wallis

- Steuerausfälle von rund **70 Mio.** (Kanton und Gemeinden).
  - Wegfall von Unterhaltskosten / Abzüge für Energiesparmassnahmen könnte sich negativ auswirken auf Immobilien-Zustand
  - Vermehrte Problematik mit Schwarzarbeit erwartet
- Eine Objektsteuer würde zahlreiche Fragen aufwerfen, die rechtlich und verfahrensökonomisch sehr komplex sind. Es entstünden neue Umgehungs- oder Optimierungsmöglichkeiten!
- Verhältnis zwischen der heutigen kommunalen Liegenschaftssteuer und der neuen Objektsteuer unklar.
- Der Kanton Wallis setzt sich klar für die Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung und gegen eine Abschaffung ein.

# Besteuerung von Leibrentenversicherungen (2025)

- Änderung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2022 über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen
- Bislang waren Rentenzahlungen aus Leibrentenversicherungen zu 40 Prozent steuerbar
- Ab 01.01.2025 sind Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar
- Die SSK hat dazu einen Praxishinweis erstellt → [SSK Praxishinweise Leibrentenbesteuerung ab 2025](#)
- Weitere Informationen werden im Verlauf des Jahres folgen

# Nachträgliche Einkäufe Säule 3a



- Wer in bestimmten Jahren keine oder nur Teilbeträge in ihre Säule 3a einzahlte, kann diese Beiträge künftig nachträglich einkaufen
- Einkäufe können erstmalig im Steuerjahr 2026 rückwirkend für 2025 gemacht werden (längstens 10 Jahre rückwirkend)
- Zusätzlich zum ordentlichen Beitrag ist pro Jahr ein Einkauf in die Säule 3a in Höhe des sogenannten «kleinen Beitrages» zulässig (2026 beispielsweise maximal 7'258 Fr.)
- Wer einen Einkauf tätigen möchte, muss über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz verfügen, sowohl im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet, als auch im Jahr, für das nachträglich Beiträge einbezahlt werden
- Ein Einkauf setzt voraus, dass der ordentliche Jahresbeitrag im betreffenden Jahr vollständig entrichtet wird
- Der Einkauf ist, wie auch der ordentliche Jahresbeitrag, vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig



## Individualbesteuerung

- Knappe Mehrheit im Nationalrat im Herbst 2024
- Beratungen im Ständerat werden im Frühjahr 2025 fortgesetzt
- Aufgrund der zu erwartenden Aufwände für diesen Systemwechsel lehnt die Mehrheit der Kantone diesen ab

## Entlastungspaket Budget 2027; Besteuerung der Kapitalabfindungen (DBG)

- Der Bund möchte die Kapitalleistungen aus 2. Säule und der Säule 3a stärker besteuern
- Hauptsächlich grosse Kapitalbezüge (2. Säule) sollen einem progressiven Tarif unterworfen werden
- Diese Änderungen sollen zu Mehreinnahmen von rund 200 Millionen Franken führen; die Vernehmlassung dauert bis zum 05.05.2025

# VSTax 2024 / Tell Tax

**Daniel Köppel**

Informatik Koordinator



- Rückblick VSTax 2023
- VSTax 2024
- Portal [online.vs.ch](https://online.vs.ch) / Ausblick

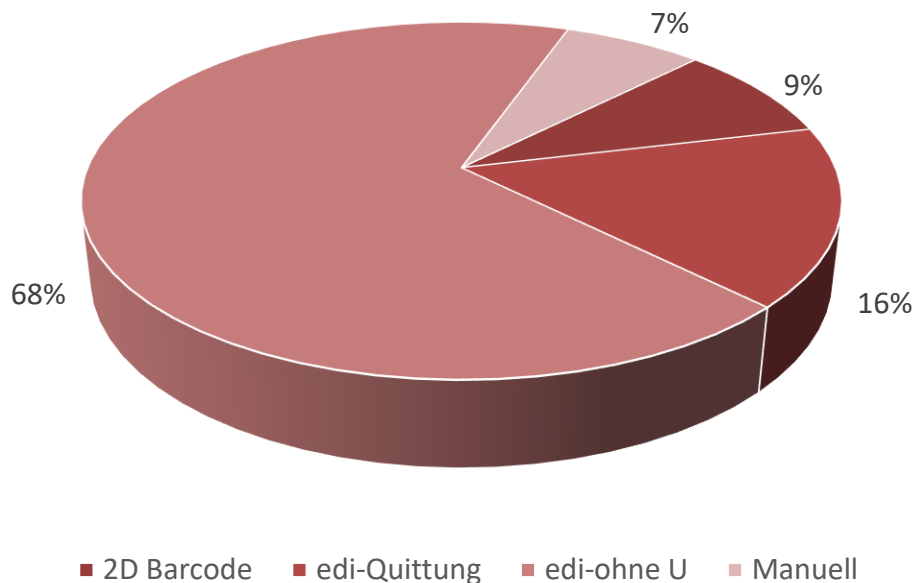
# Rückblick VSTax 2023

*Statistik auf der Homepage des VSTax:*

 <https://www.vs.ch/de/web/ext-cant-gouv-scc-vstax/vstax-statistiken>

*aktueller Stand der Steuererklärung 2023:*

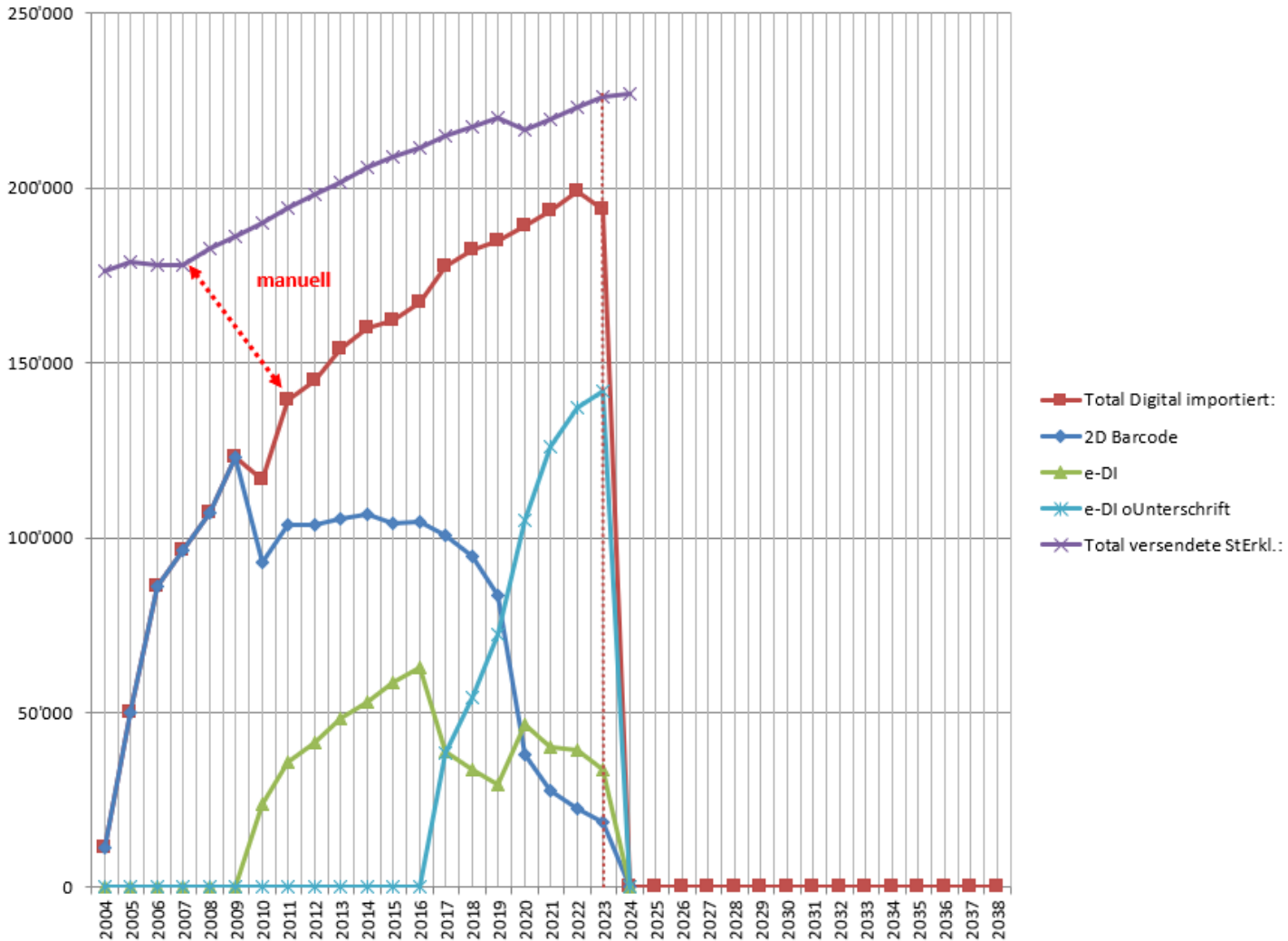
Import der StErkl 2023





# Rückblick VSTax 2023

## Über die ganzen Jahre (Stand 03.02.25):



# VSTax 2024

- ▲ Parameter Kanton und Bund für das Steuerjahr 2024 angepasst
- ▲ Entfernen des alten Formulars für Erbgemeinschaften, da ab 2024 nur noch die neue Steuererklärung für unverteilte Erbschaften gilt
- ▲ Einfügen eines Detail-Formulars für Kapitalgewinne
- ▲ Diverse Korrekturen bei Berechnungen 2024 aufgrund Gesetzesänderungen (rückwirkend) in Kraft seit 01.01.2025
- ▲ Technische Verbesserungen (Serverseitig)
- ▲ Qualitätsverbesserungen Tell Tax / VSTaxQR

# Bezogene Kapitalleistungen - Detail

## 7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN *(Kapitalleistungen aus Vorsorge und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile)*

Steuerpflichtige(r) 1:  Nein  2. Säule (Pensionskasse)  Säule 3a  Andere Zahlungsdatum: 31.05.2024 1010 40'000

Steuerpflichtige(r) 2:  Nein  2. Säule (Pensionskasse)  Säule 3a  Andere Zahlungsdatum: 31.05.2024 1020 40'000

Natürliche Personen 2024 3

- 1.) Entweder «Nein»
- 2.) oder man klickt in den Bereich, und das Detail öffnet sich:



### Detail der bezogenen Kapitalleistungen

Steuerpflichtigen-Nr.: 167.000.451.22 240

Gemeinde: Sion

Name / Vorname Stpfl. 1: NomeMax\_PP\_2024\_Mega\_2 PrénomMaxMAX\_PP... Name / Vorname Stpfl. 2: NomMaxTest PrénomConjointTest

#### Steuerpflichtige(r) 1

	Genauere Bezeichnung des Finanzinstituts	Zahlungsdatum	Art der Vorsorgeleistung:			Betrag
			2. Säule	Säule 3a	Andere	
1	1. kapitalleistung	31.05.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5'000
2	2. Kapitalleistung	31.10.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5'000
3	4. kapitalleistung	31.05.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5'000
4	3. Kapitalleistung	31.10.2024	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5'000
5	5. kapitalleistung	31.05.2024	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5'000
6	6. kapitalleistung	31.05.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5'000

Total Kapitalabfindungen für Steuerpflichtige(r) 1, zu übertragen in Rubrik 1010:

40'000

# Unverteilte Erbgemeinschaft

- Bei der Aufteilung wird neu 4 Stellen nach dem Komma gerechnet.
- Es kann nicht mehr 2-mal das gleiche AHV-Nummer bei den Erben eingegeben werden.
- Zivilstände wurden ergänzt
- Solange ein Kanton ausgewählt wird, kann man keinen Ländernamen eingeben. Sprich, wenn man «Ausland» wählt, muss ein Land angegeben werden.
- Import der «alten» Erbgemeinschaften erfolgt problemlos.
- Bitte immer den aktuellen Erbschein beilegen!

## Aufteilung an die Mitglieder der Erbi

Der Anteil am Vermögen und der Anteil an den Bruttoerträgen müssen im persönlichen Wertschöpfungssteuerverrechnungsbogen (VSt), des zusätzlichen Steuerrückbehalts der USA (R-US) und die Wohnsitzkanton. (gemäss Art. 58

Wohnsitzkanton. (gemäss Art. 58

### Angaben zu den Erbberechtigten

2024

An-  
teil  
in  
%

Vermögen/Einkom-  
beweglichem

Einkommen

Rubrik 1300

Nr.

Bitte aktivieren Sie das Kästchen, wenn einer oder mehrere Erben nicht bekannt sind und oder wenn ein oder mehrere Anteile des Erbes an juristische Personen oder Vermächtnisnehmer (Legate) gehen. Bitte die Details unter Bemerkungen aufführen.

1	Name Vorname	Köppel 1	Daniel	1	
	Geburtsdatum	11.05.1974			
	AHV-Nr.	756.8393.8287.53	2	89.9990	
	Zivilstand	verheiratet	3		11'895
	Adresse	asdfsdf			
	PLZ / Ort	3930	Visp		
	Kanton / Land	VS	CH	4	
2	Name Vorname	KöppelLangerNan	DAniel_Langer_Vorna		
	Geburtsdatum	11.05.1974			
	AHV-Nr.	756.6646.2485.70		0.0009	
	Zivilstand	unverteilte Erbgemeinschaft			0
	Adresse	asdfsdf			
	PLZ / Ort	523214	Köln		
	Kanton / Land	Ausland			
3	Name Vorname	asdfsdf	asdfsdf		
	Geburtsdatum	13.01.1985			
	AHV-Nr.			5.0000	
	Zivilstand	eingetragene Partnerschaft			660
	Adresse	asdfsdf			
	PLZ / Ort	158ds	asdfsdfasdfsdf		
	Kanton / Land	Ausland			
	Bemerkungen	sXXCsV			

# Tell Tax / VSTax QR

## ▲ *Qualitative Verbesserung der Bilder*

## ▲ *Was ist der Unterschied Tell Tax vs VSTaxQR?*


- **Tell Tax:**

- Bei der Gratis App «Tell Tax» wird ein Benutzerkonto verlangt.
- Fotos können während dem ganzen Jahr gemacht und in der geschützten Tell Tax Cloud gespeichert werden
- Fotos können zusammen ins VSTax importiert werden.
- Man kann auch Fotos für andere Steuerpflichtigen machen, und diese einem Unterkonto zuweisen (für Eltern, Kinder, Verwandte etc.)

- **VSTaxQR:**


- Benutzt ebenfalls die Gratis App «Tell Tax», aber verlangt kein Login
- Belege werden je nach Bedarf fotografiert, und via QR-Code ins VSTax importiert: [http://www.vs.ch/vstaxqr\\_de](http://www.vs.ch/vstaxqr_de)


# Kantonsportal: online.vs.ch



Prestations des autorités valaisannes  
Dienstleistungen der Walliser Behörden


DE | FR

Dienstleistungen suchen ... 

 [Anmelden](#)

- Startseite
- Privatleben & Zivilstand
- Gesundheit & Soziales
- Schulen & Bildung
- Sport & Freizeit
- Arbeit & Handel
- Finanzen & Steuern
- Mobilität
- Kultur & Erbe
- Raum & Bau
- Umwelt & Landwirtschaft
- Sicherheit & Recht

## Was ist das Portal online.vs.ch?



Dank online.vs.ch, dem Portal der Walliser Behörden, lassen sich Ihre administrativen Schritte mit wenigen Klicks, jederzeit und überall erledigen. Erfahren Sie im Video, wie das Portal online.vs.ch funktioniert.

[Video anschauen](#)

### Die Vorteile von online.vs.ch

Das Portal, das entwickelt wurde, um Ihnen Ihre administrativen Aufgaben möglichst einfach zu machen, bietet viele Vorteile. Es...

- ist jederzeit und überall **zugänglich**;
- **vereinfacht** das Ausfüllen von Formularen und den Zugriff auf Ihre Daten;
- **automatisiert** die Bearbeitung Ihrer Anfragen, wodurch Sie rasch eine Antwort erhalten;
- **bündelt** alle Ihre Schritte an einem Ort;
- **sorgt für die Sicherheit und Vertraulichkeit** Ihrer sensiblen Personendaten.


[In Ihr persönliches Konto einloggen](#)

[Ihre Steuerunterlagen jederzeit griffbereit](#)

[Betreibungsregistrauszug bestellen](#)

62

Pro-Economy.vs Seminar 13.02.2025



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# Kantonsportal: online.vs.ch

- Steuerunterlagen einsehen: eine der ersten Dienstleistungen, die direkt im Portal abgerufen werden können:

The screenshot displays the user interface of the online.vs.ch portal. On the left is a vertical sidebar menu with the following items: Startseite, Privatleben & Zivilstand, Gesundheit & Soziales, Schulen & Bildung, Sport & Freizeit, Arbeit & Handel, **Finanzen & Steuern** (highlighted in red), and Mobilität. The main content area features a grid of six service tiles, each with an icon and a description:

- Auf das Quellensteuer-Portal für die Arbeitgeber zugreifen**: Icon shows a hand holding a document with 'TAX' written on it.
- Auf FidCom zugreifen für die Gemeinden und Treuhänder**: Icon shows a pie chart and stacks of coins.
- Einen Auszug aus dem Betreibungsregister bestellen**: Icon shows a document with a circular stamp.
- Steuern berechnen**: Icon shows a calculator with 'TAX' written on it.
- Steuerunterlagen einsehen**: Icon shows a document with 'TAX' written on it. A mouse cursor is pointing at this tile.
- VSTax und TellTax herunterladen**: Icon shows a computer monitor with 'eTAX' written on it.

# Steuerunterlagen einsehen

## ▲ Vor dem Login:

### Steuerunterlagen einsehen

Mit dieser Dienstleistung können Sie Dokumente aus Ihrer Steuerunterlagen der letzten drei Jahre einsehen und herunterladen. Es ist wichtig, dass Sie Ihre persönliche Steuerpflichtigen-Nummer mitbringen. Sie können mehrere davon haben. Dies ist zum Beispiel bei einer Trennung der Fall.

Zurzeit können Sie über den Steuerbescheid, die kantonalen und bundesstaatlichen Steuerveranlagungen, die Kapitaleistungs- und Liquidationsgewinnbescheide sowie allfällige interkantonale und interkommunale Verteilungsmitteilungen verfügen.

**Hinweis:** Diese Dienstleistung bezieht sich nicht auf Steuerelemente, die von den Gemeindeverwaltungen ausgestellt werden. Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Wohngemeinde.

Rechtsgrundlagen



Datenschutz



Zurück

Weiter



# Steuerunterlagen einsehen

- ▲ Login (Agov oder SuisseID), dazu später mehr
- ▲ Der Steuerpflichtige muss seine Steuerpflichtigennummer eingeben:

**Steuerpflichtigen-Nummer**

Die Steuerpflichtigen-Nummer muss eingegeben werden, um eine Verbindung zu Ihrer Steuerunterlagen herstellen zu können. Es kann mehrere Nummern geben, die Ihnen zugeordnet sind. Beispielsweise kann eine Ehefrau im Falle einer Trennung zwei verschiedene Steuernummern haben: eine als Verheiratete für den Zeitraum, in dem sie noch verheiratet war, und eine weitere als Ledige und neu Getrennte.

Sie können Ihre Steuerpflichtigen-Nummer auf verschiedenen Dokumenten finden. Einige Beispiele können Sie unter folgendem Link finden: [wo finde ich meine Steuerpflichtigen-Nummer ?](#)

Benötigen Sie Hilfe? Wenden Sie sich bitte an [die kantonale Steuerverwaltung](#).

# Steuerunterlagen einsehen

- ▲ Für maximal 3 Jahre sind die Dokumente ersichtlich und können heruntergeladen werden:

## STEUERUNTERLAGEN EINSEHEN

Es sind nur die Dokumente verfügbar, die Sie betreffen und für die eine Veranlagung stattgefunden hat. Bei Unstimmigkeiten, Fehlern in den zur Verfügung gestellten Dokumenten oder bei Fragen, steht Ihnen die [kantonale Steuerverwaltung](#) zur Verfügung.

Dokumente für das Jahr 2023 5

Art der Unterlagen	Datum der Korrespondenz	Aktion
Direkte Bundessteuer	13.04.2024	<a href="#">Dokument anzeigen</a>
Direkte Bundessteuer - Kapitaleistung	13.04.2024	<a href="#">Dokument anzeigen</a>
Direkte Bundessteuer - Kapitaleistung	13.04.2024	<a href="#">Dokument anzeigen</a>
Kantonssteuer	13.04.2024	<a href="#">Dokument anzeigen</a>
Veranlagungsverfügung	13.04.2024	<a href="#">Dokument anzeigen</a>

Dokumente für das Jahr 2022 3

Zurück

# Login ins Portal

- ▲ Zurzeit gibt es noch keine Delegation für das Portal. Der Steuerpflichtige muss sich selber Zugang verschaffen.

- ▲ Login Methoden:

Online.vs.ch bietet Ihnen verschiedene Identifikationsmittel.



Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden - betrieben von der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
[Mehr Informationen](#)



Ein privater Service der Schweizerischen Post  
[Mehr Informationen](#)

- ▲ Ein «AGOV» Login kann gratis erstellt werden und ist gültig für alle CH-Behörden, die es anbieten. Die Login App funktioniert mit iPhone und Android Smartphones.
  - **Infos zum technischen Support unter:**  
<https://online.vs.ch/Pages/Services/Support.aspx>
- ▲ Infos zum AGOV-Login findet ihr unter: <https://agov.ch>

# AGOV

- ▶ Beim kantonalen Portal wird das AGOV-Login mit den Daten der referentiellen Datenbank des Kantons abgeglichen



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV

[Blog](#) [Support](#) [Häuf](#)

[Startseite](#) [Info-Videos](#) [7 wichtige Tipps](#) [Sicherheit](#) [Für Behörden](#)

Veröffentlicht am 8. Januar 2025

## Kanton Wallis führt AGOV ein

Der Kanton Wallis stellt ab Januar 2025 das Anmeldeverfahren AGOV für den Zugriff auf seine Online-Dienstleistungen unter [online.vs.ch](https://online.vs.ch) zur Verfügung. Den Kundinnen und Kunden wird empfohlen, das AGOV-Login für ihre Kontakte mit dem Bund sowie den kantonalen und kommunalen Behörden einzurichten.

# AGOV

- ▲ Verwenden Sie beim AGOV-Login bitte eine private Emailadresse, das dies ein «persönliches» Login ist.
- ▲ Emailadresse kann später – falls notwendig – jederzeit geändert werden.
- ▲ Name und Vorname bitte wie auf der Identitätskarte aufgedruckt eingeben
- ▲ Viele Erklärungsvideos und Angaben für den Support des Kantonsportals finden Sie auf <http://online.vs.ch>

# Kantonsportal: online.vs.ch

- ▲ Folgende Dienste werden in Zukunft noch aufgeschaltet:
  - Auszug der Steuerforderungen – Zahlungsfristen etc.
  - In Überprüfung:
    - ? Online Reklamationen
    - ? Versand der StErkl online, kein Papierversand mehr...
- ▲ Eine Analyse für die Delegation an andere Benutzer (Treuhandler usw.) ist durch die Dienststelle für digitale Verwaltung in Arbeit.

# Reminders:

## ▲ FidCom:

- Login mit der Walliser Identität VS-ID

## ▲ Online.vs.ch

- Login mit:
  - AGOV
  - SwissID

# Projekte der SSK (Schweiz. Steuerkonferenz) - [www.ech.ch/](http://www.ech.ch/)

## ▲ eCH-0248:

- Der vorliegende Standard definiert das Datenaustauschformat der Bescheinigung über die Vorsorgebeiträge an die 2. und 3. Säule.

## ▲ eCH-0270:

- Ziel ist die automatisierte Verarbeitung von Steuerbelegen, welche von steuerpflichtigen Personen als Beilage zur Steuererklärung eingereicht werden müssen.

## ▲ eCH-0275:

- Der vorliegende Standard definiert das Datenaustauschformat der Steuerbescheinigung der Krankenversicherungen.

## ▲ eCH-0276:

- Der vorliegende Standard beschreibt das Austauschformat für die E-Bilanz und E-Tax der juristischen Personen basierend auf den Datenmodellen der Schweizerischen Steuerkonferenz.



# Informationen des Team Administrativ

**Dietmar Willa**

Chef Team Administrativ

- Update Erbgemeinschaften
- Einreichen der Steuererklärungen 2024
- Fristen für die Steuerperiode 2024





## FAQ

In einem FAQ-Dokument wurden die wesentlichen Fragen zur neuen Steuererklärung für "unverteilte Erbegemeinschaften" zusammengefasst.

**Link:** <http://www.vs.ch/erben>

Nachfolgend ein paar Fragen mit Antworten.

# Neue StE: Unverteilte Erbgemeinschaften

## 1. Warum existiert eine Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?

Ab der Steuerperiode 2024 müssen alle Steuerpflichtige, die Mitglieder einer unverteilter Erbschaft sind, die Erbschaftssteuererklärung ausfüllen. Diese Steuererklärung ist ausschliesslich mit Hilfe der VSTax-Software auszufüllen.

### **Wichtig zu wissen:**

- Die Erbgemeinschaft ist kein Steuersubjekt und unsere aktuelle Praxis muss an die gesetzlichen Grundlagen (Art. 10 DBG und Art. 7 StG) angepasst werden.
- Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann nicht mehr an die Erbgemeinschaft als Ganzes, sondern an jedes Mitglied erfolgen.

## 2. Wer erhält die Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft"?

Die Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft" wird an alle Erbgemeinschaften von alleinstehenden Steuerpflichtigen versandt. Der Verwalter der Erbgemeinschaft ist der Empfänger dieser Steuererklärung. Sollte die als Nachlassverwalter angegebene Person nicht korrekt sein, ist die Steuererklärung der richtigen Person zur Bearbeitung weiterzuleiten und gleichzeitig die kantonale Steuerverwaltung (KSV) darüber zu informieren. Dadurch kann die Zustelladresse korrigiert werden.

## 6. Was passiert, wenn die Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft" nicht fristgerecht eingereicht wird? Mahnung, Ordnungsbusse, amtliche Veranlagung?

Es gelten dieselben Regeln wie für die bisherigen Erbgemeinschaften. D.h., wenn die Steuerklärung nicht fristgerecht eingereicht wird, erhält der Vertreter der Erbgemeinschaft eine **Mahnung ohne Gebühr**. Wird die Steuerklärung nach Ablauf der Mahnfrist nicht eingereicht, erscheint das Dossier auf der Liste für die amtlichen Veranlagungen. Es werden für alle nichthinterlegten Steuererklärungen von unverteilten Erbgemeinschaft **keine Ordnungsbussen** erhoben.

## 7. Können Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärung "unverteilte Erbgemeinschaft" beantragt werden? Werden dafür Gebühren erhoben? Wem werden diese Gebühren in Rechnung gestellt?

Bei der Fristverlängerung für die Hinterlegung der Steuererklärung unverteilte Erbgemeinschaft gelten dieselben Regeln wie bei allen anderen Steuererklärungen. Bei der Steuererklärung «unverteilte Erbschaften» wird ebenfalls ein Einzahlungsschein für die Erwirkung einer Frist beigelegt. Zudem kann der Vertreter weitere Fristen verlangen.

Sobald die Steuererklärung des Erblassers eingereicht wurde, wird dem Vertreter der Erbgemeinschaft ein Kontoauszug mit Einzahlungsschein für die gewährten Fristverlängerungsgebühren zugestellt.

## 8. Beschreibung der Prozesse bei der Einreichung der Steuererklärung:

Eine Besteuerung der Erbgemeinschaft als gesamthaftes Steuersubjekt bis zur Auflösung wird für Erbgemeinschaften nicht mehr möglich sein. Für Einkünfte aus unverteilten Erbschaften muss der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung beigefügt werden.

Aufteilung der Einkünfte und des Vermögens: Der Erbschaftsverwalter muss den Mitgliedern des unverteilten Nachlasses die Aufteilung (Seite 3 der neuen Erbschaftssteuererklärung) der Einkünfte und des Vermögens mitteilen, welche jedes Mitglied der Erbgemeinschaft in seiner Steuererklärung zu deklarieren hat. Einkünfte aus Wertschriften eines unverteilten Nachlasses müssen somit im Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) jedes Erben individuell aufgeführt werden; dasselbe gilt für das bewegliche Vermögen anteilig und individuell. Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuern, die von den Bruttoerträgen des beweglichen Vermögens aus dem unverteilten Nachlass abgezogen wurden, muss daher von jedem Erben entsprechend seinem Anteil mittels seinem persönlichen Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) gestellt werden.

### Kurz im Überblick:

- Kontrolle Wertschriftenverzeichnis erfolgt durch die Sektion Verrechnungssteuer.
- Prüfung der Steuererklärung durch die Sektionen der natürlichen Personen und Übermittlung der steuerpflichtigen Elemente in die Dossiers der Mitglieder der unterteilten Erbschaft innerhalb der KSV mit Vorbehalt eines Nachsterverfahrens, wenn ein Erbe bereits rechtskräftig veranlagt wurde (Das Gesetz legt klar fest, dass jeder Erbe seinen Anteil oder seine Anteile an der Erbgemeinschaft deklarieren muss).
- Der Steuerpflichtige, der es versäumt hat, seinen Erbanteil in seiner eigenen Steuererklärung zu deklarieren, kann eine nachträgliche Selbstdeklaration (Rektifikat der Steuererklärung) vornehmen.
- Wenn die Erben in einem anderen Kanton wohnhaft sind, wird automatisch eine Meldung mit den steuerbaren Elementen an den betreffenden Kanton geschickt.
- Die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers sowie die Standortgemeinden der unverteilten Liegenschaften werden ebenfalls informiert, damit die Grundstücksteuern erhoben werden können

# Neue StE: Unverteilte Erbgemeinschaften

## 9. Was ist zu tun, wenn die Erben einer verstorbenen alleinstehenden Person nicht bekannt sind? Oder die Adresse der Erbgemeinschaft nicht bekannt ist?

Es kommt Art. 3 des Ausführungsreglements zum Steuergesetz zum Tragen. D.h. die Erbgemeinschaft wird als eigenes Steuersubjekt, wie die bisherigen Erbgemeinschaften, besteuert. Eine allfällige Verrechnungssteuer kann nicht zurückerstattet werden.

## 10. Was ist zu tun, wenn es ein Testament oder einen Erbvertrag gibt?

Wenn ein Testament oder ein Erbvertrag vorhanden ist, müssen die entsprechenden Anteile gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Dokument verteilt werden.

## 11. Was ist zu tun, wenn ein Erbe in einem anderen Kanton oder im Ausland wohnt?

Wenn sich ein Erbe in einem anderen Kanton oder im Ausland aufhält, ist es erforderlich, dass der Erbschaftsverwalter jedem einzelnen Erben die Aufteilung der Einkünfte und des Vermögens mitteilt. Dies ermöglicht es den Erben, ihre Anteile ordnungsgemäss in ihrer Steuererklärung anzugeben. Die kantonale Steuerverwaltung (KSV) übermittelt die steuerbaren Elemente ausschliesslich in die Wohnsitzkantone der Erben, während keine Mitteilungen ins Ausland erfolgen.



# Neue StE: Unverteilte Erbgemeinschaften

## 13. Was ist zu tun, wenn der Nachlass ausgeschlagen wird?

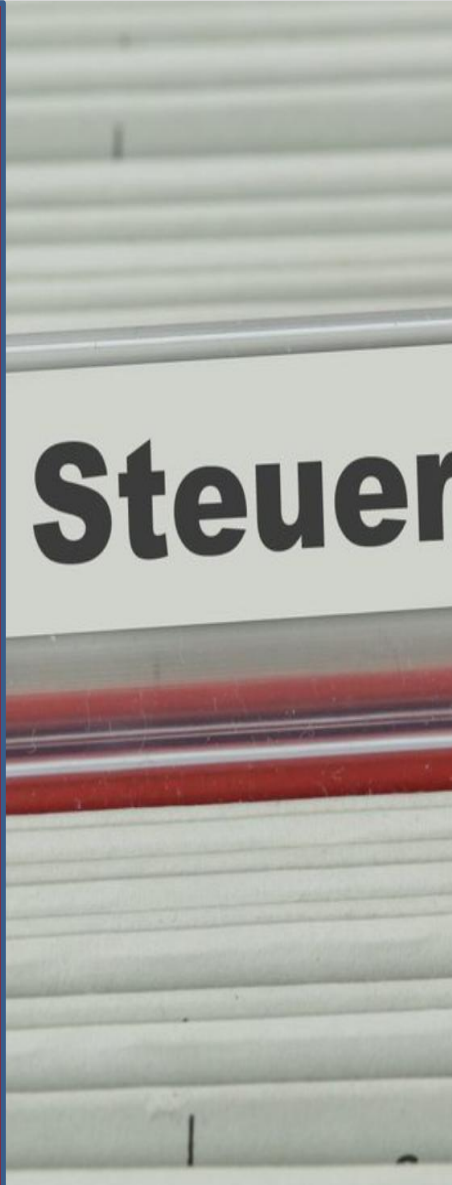
Wird der Nachlass ausgeschlagen, ist die Steuererklärung zusammen mit der von der zuständigen gerichtlichen Behörde registrierten Ausschlagungserklärung für jeden Erben, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, an die Kantonale Steuerverwaltung zurückzusenden. Erben, die die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben, sind verpflichtet, eine ordnungsgemäss ausgefüllte Steuererklärung einzureichen.

## 14. Was ist zu tun, wenn es einen Streit zwischen den Erben gibt und sie sich nicht einigen können?

Im Falle eines Streits zwischen den Erben, bei dem keine Einigung erzielt werden kann, ist die Aufteilung des Nachlasses gemäss dem Erbschein, Testament usw. gleichwohl auf die einzelnen Erben vorzunehmen. Dabei können gegebenenfalls zusätzliche Fristen für die Einreichung der Steuererklärung gewährt werden. Bei aussergewöhnlichen Situationen besteht die Möglichkeit, diese mit den Sektionen der Veranlagungsbehörde zu besprechen.



# Einreichen der Steuererklärung an die KSV



**Wichtige:** Alle Steuererklärungen müssen direkt an die Kantonale Steuerverwaltung gesendet werden.

**Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an folgende Adresse:**

Kantonale Steuerverwaltung  
Scanncenter  
Av. de la Gare 35  
1951 Sitten





Steuer-  
erklärung

## Einreichungsmöglichkeiten

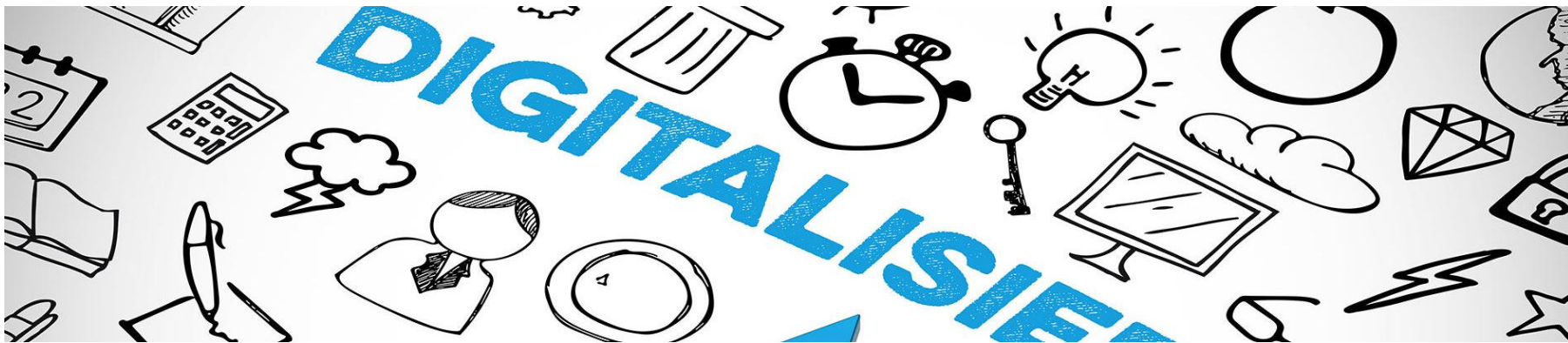
- 1 Elektronische Einreichung ohne Unterschrift**

Es wird empfohlen, die Steuererklärungen elektronisch ohne Unterschrift einzureichen, um die Bearbeitung zu erleichtern und die Datenqualität zu garantieren.
- 2 Elektronische Einreichung mit Übermittlungsdokument**

VSTax generiert ein Übermittlungsdokument, wenn die Steuererklärungen online und die Belege in Papierform eingereicht werden. Dieses ist voradressiert für den Versand an die kantonale Steuerverwaltung.
- 3 Manuelle Einreichung**

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, die Steuererklärungen von Hand auszufüllen und einzureichen.

## Vorteile der elektronischen Einreichung ohne Unterschrift



### Effizienz

Die elektronische Einreichung beschleunigt den Prozess und ermöglicht eine schnellere Bearbeitungszeit.

### Sicherheit

Elektronische Einreichungen bieten eine sichere Datenübermittlung und verhindern den Verlust von physischen Dokumenten.

### Nachhaltigkeit

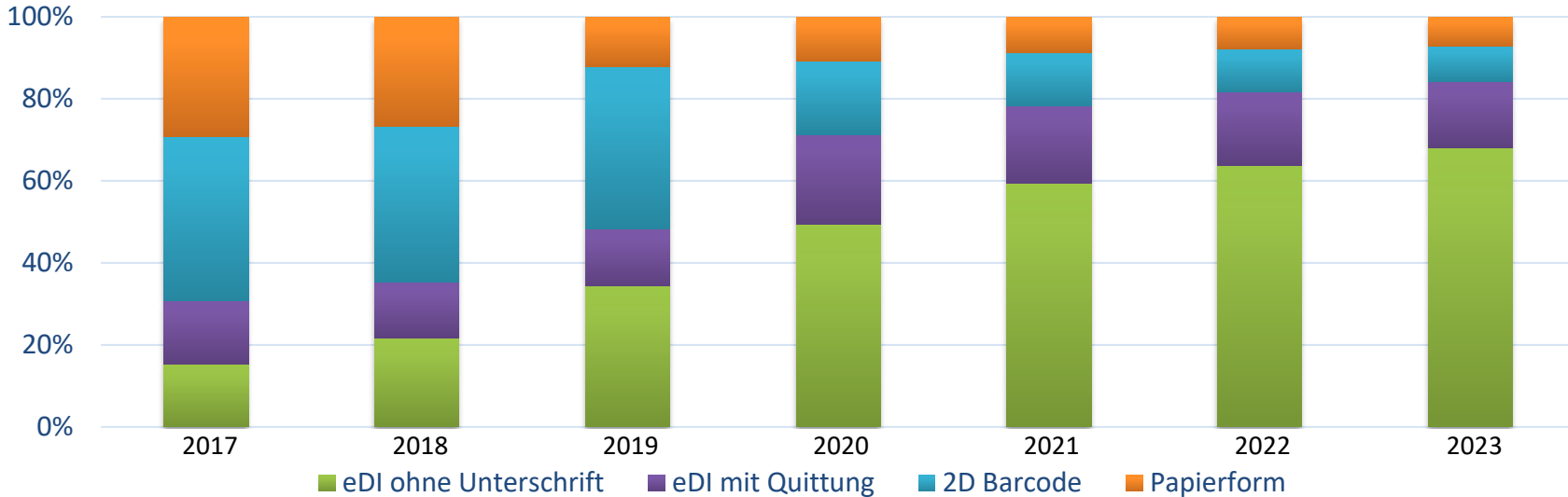
Die elektronische Einreichung reduziert den Verbrauch von Papier und ist umweltfreundlicher.



# Einreichen der Steuererklärung an die KSV

## Verarbeitete Steuererklärungen

Steuerperiode	Versendete Steuererkl.	eDI ohne Unterschrift	eDI mit Quittung	2D Barcode	Papierform
2017	214'744	38'301	38'686	100'459	72'900
2018	217'593	54'095	33'820	94'519	66'749
2019	220'145	72'191	29'320	83'263	25'299
2020	216'448	104'751	46'601	37'812	23'068
2021	219'317	124'406	39'755	26'869	18'478
2022	223'278	132'033	37'585	21'408	16'361
2023	225'967	142'546	33'747	18'527	14'760



Statistik und Fakten

# Einreichen der Steuererklärung an die KSV



## Druck und Versand Steuererklärung natürliche Personen



**24.01.2025**

Druckbeginn



**10.02.2025**

Druckende



**07.03.2025**

Ende Zustellung der  
Steuererklärungen

# Einreichen der Steuererklärung an die KSV



## ➔ Wichtiger Hinweis bei einem Todesfall im Jahr 2024

Bei einem Todesfall im Jahr 2024 werden zwei separate Steuererklärungen ausgestellt:

1. Für den Zeitraum bis zum Todesfall
2. Für den Zeitraum nach dem Todesfall

Diese Steuererklärungen werden **nicht gleichzeitig versandt**. Es kann daher vorkommen, dass zwischen dem Erhalt der ersten und der zweiten Steuererklärung **mehrere Tage oder sogar Wochen** liegen.

# Einreichen der Steuererklärung an die KSV



## Druck und Versand Steuererklärung juristischer Personen



**20.02.2025**

Druckbeginn



**25.02.2025**

Druckende



**14.03.2025**

Ende Zustellung der  
Steuererklärungen

# Einreichen der Steuererklärung an die KSV



## Druck und Versand Steuererklärung AK, AL und Aufwandbesteuerte



**13.03.2025**

Druckbeginn



**21.03.2025**

Druckende



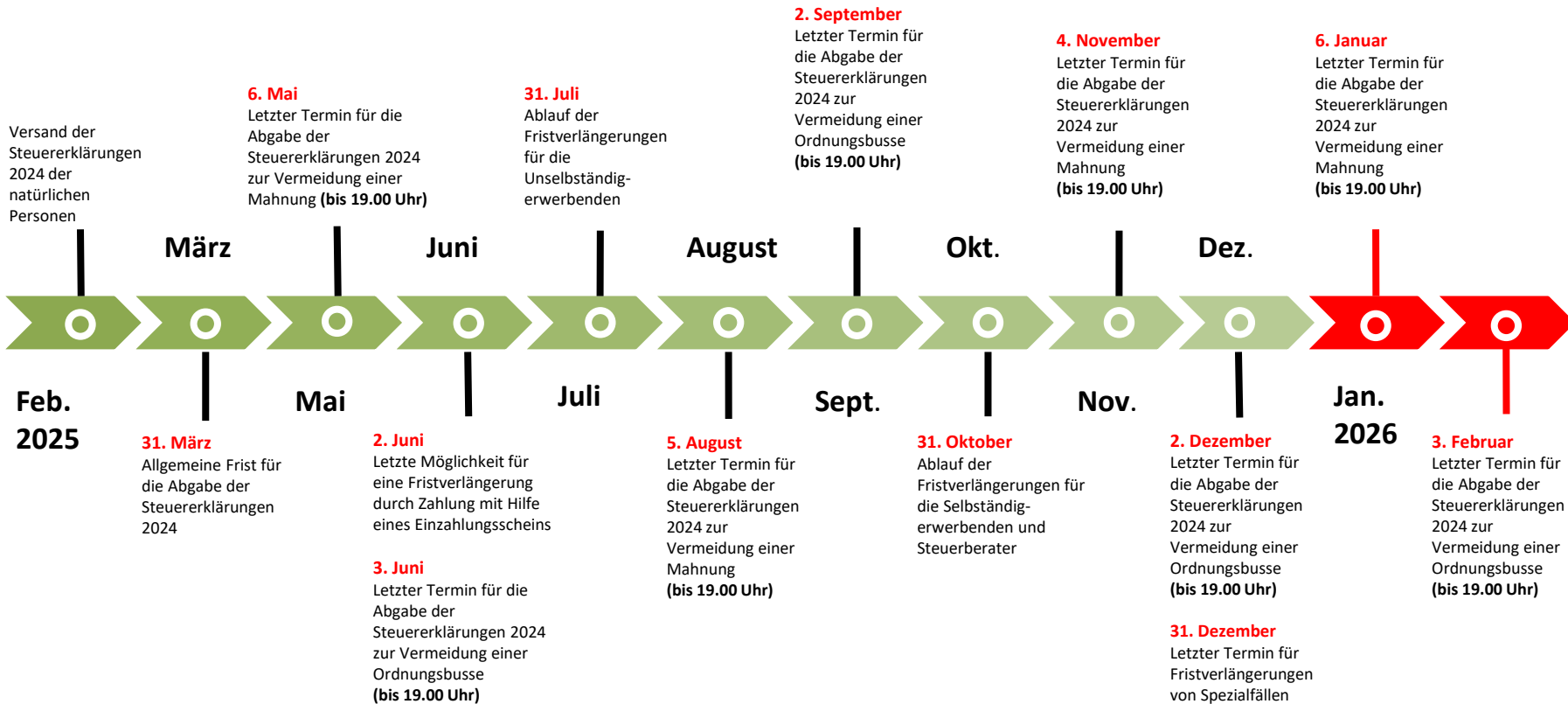
**11.04.2025**

Ende Zustellung der  
Steuererklärungen



# Fristen für die natürlichen Personen

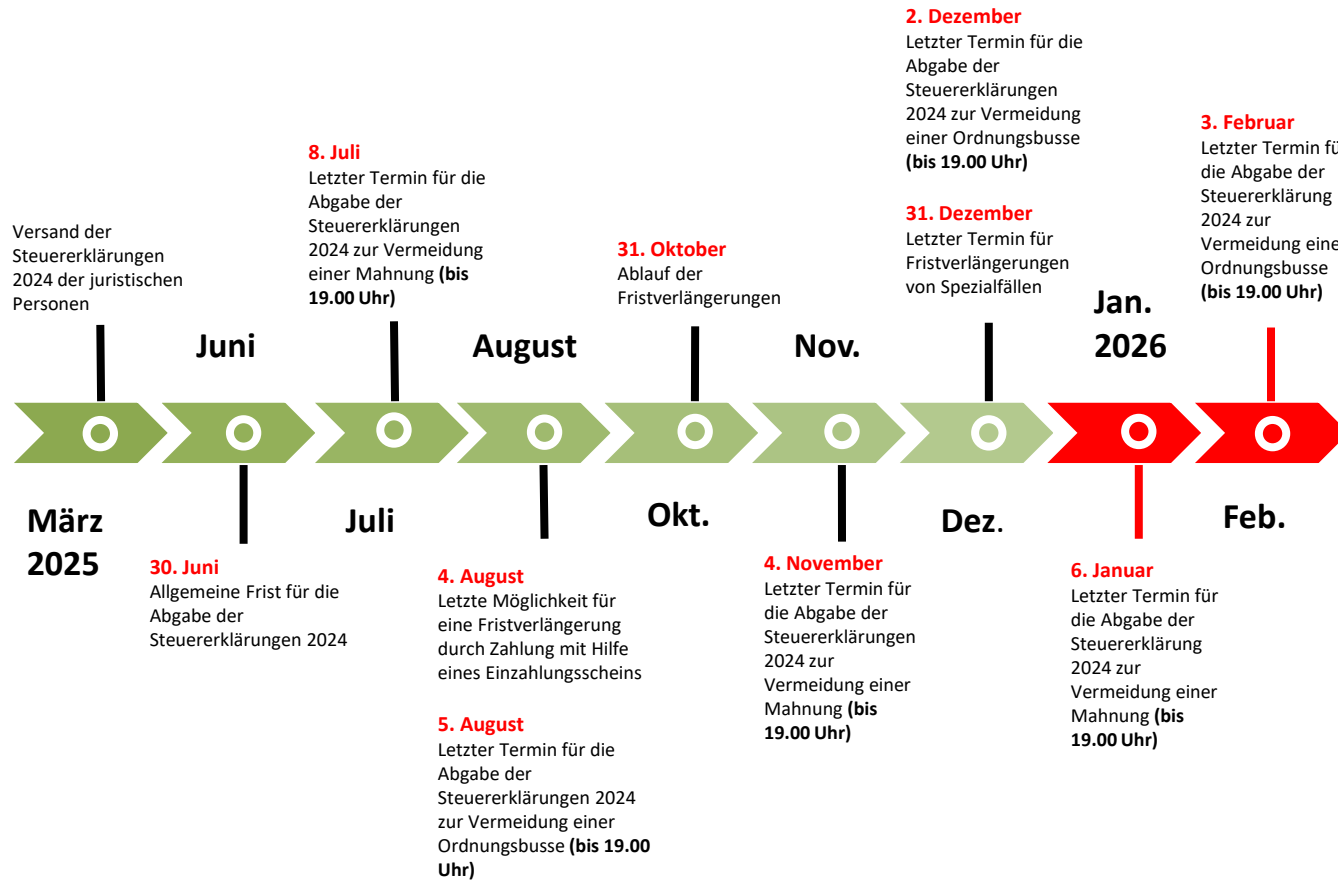
## Fristen für die Steuerperiode 2024





# Fristen für die juristischen Personen

## Fristen für die Steuerperiode 2024



## Frister nach dem 31.12.2025

Fristerstreckungsgesuche, die über den **31. Dezember des Deklarationsjahres** hinausgehen, werden grundsätzlich abgelehnt, es sei denn, es werden außergewöhnliche Gründe glaubhaft gemacht.

Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel eine detaillierte und belegbare Sachdarstellung.

Allgemeine Aussagen wie eine hohe berufliche Belastung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters sowie der Verweis auf fehlende Unterlagen genügen nicht als Begründung.

Bitte senden Sie Ihre Gesuche an folgende E-Mail-Adresse: **scc-delais@admin.vs.ch**

- [scc-delais@admin.vs.ch](mailto:scc-delais@admin.vs.ch)  
Gesuch Fristverlängerung für die Hinterlegung der Steuererklärung
- [scc-sommations@admin.vs.ch](mailto:scc-sommations@admin.vs.ch):  
Einsprache gegen Mahnung für Nichthinterlegung der Steuererklärung
- [scc-di@admin.vs.ch](mailto:scc-di@admin.vs.ch)  
Einsprache gegen Ordnungsbusse für Nichthinterlegung der Steuererklärung



## Kontakt

 Avenue de la Gare 35  
CP-638  
1951 Sitten

 027 606 24 51

 [Lageplan](#)

## Öffnungszeiten

Montag bis Freitag:  
08.30-11.30 Uhr

Vor Feiertagen: Nur bis 11.30 Uhr

# Das war's – Danke Euch!

